

5. Die *bayrischen Schwaben*. Sie sind trotz des ominösen Eigenschaftswortes im Grund auch liebenswürdige Geschöpfe.
  6. Die *Normal-Schwaben*, die zwische Diebinge ond Winnede dahoin ond älle miteinander verwandt und verschwägert sind.
  7. Als die vollendetste Erscheinungsform und reinste Inkarnation des Schwäbischen erschuf *Er: Uns*, die wir uns mit bescheidenem Stolz die *Ober-Schwaben* nennen!"
- H. Leonhardt

### *Zur Geschichte der württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit*

Auch die Rechtspflege gehört zum Kulturleben eines Volkes. Und es hat in Württemberg im Lauf der Jahrhunderte nicht an „heimatlichem“ Zuschnitt der Rechtspflege gefehlt. So mag es gerechtfertigt sein, in diesen Blättern über Verwaltungsgerichtsbarkeit, die neuerdings neben der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gesteigerte Beachtung findet, ein Wort zu sagen.

Am 7. Oktober 1952 ist am Sitz des Staatsministeriums in Stuttgart das 75jährige Bestehen des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart mit festlichen Ansprachen gefeiert worden. Wer um die hohen Verdienste dieses Gerichtshofs weiß, kann sich darüber nur freuen. Vom streng rechtsgeschichtlichen Standpunkt läßt sich aber ein gewisser Vorbehalt nicht verschweigen.

Aus den beiden Hälften des im Jahre 1945 von den Feinden zerrissenen Landes Württemberg sind damals unter Hinzunahme anderer Gebiete zwei neue Staaten gebildet worden: Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. Wäre die zunächst von allen Württembergern ersehnte Wiedervereinigung dieser beiden Hälften zu standegekommen, so hätte die Zwischenzeit als Schwebestand, der wiedervereinigte Staat als der alte Staat Württemberg gelten können. Da aber die Bildung des Südweststaates diese „Restauration“ unmöglich gemacht hat, ist an der Feststellung nicht vorbeizukommen, daß der Staat Württemberg und mit ihm als sein Organ der auf Grund des württembergischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 im Jahre 1877 errichtete Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart im Jahre 1945 zu bestehen aufgehört, dieser letztere also nur 68 Jahre bestanden hat. Der im Jahre 1946 in Stuttgart für ein anderes Gebiet (Württemberg-Baden) und auf Grund eines anderen – württembergisch-badischen – Gesetzes errichtete Verwaltungsgerichtshof ist ein anderer Gerichtshof. Die Jubiläumsfeier konnte sich nur darauf berufen, daß in Stuttgart seit 1877 ein Verwaltungsgerichtshof besteht. In Nr. 19 der Zeitschrift „Öffentliche Verwaltung“ von 1952 sagt Prof. Walter Jellinek mit Recht:

„Der württembergisch-badische Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart ist nicht eigentlich der Abkömmling der

früheren Verwaltungsgerichtshöfe in Stuttgart und Karlsruhe. Vor dem Zusammenschluß der Länder Württemberg und Baden im Südweststaat hätte die Feier in Bebenhausen, dem Sitz des südwürttembergischen Verwaltungsgerichtshofs, stattfinden müssen, wo das württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 nahezu unverändert auch heute noch gilt.“ Außer diesen Worten enthält die genannte, „Zum 75-jährigen Bestehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg“ erschienene, 32 Seiten starke Nummer 19 der Zeitschrift „Öffentliche Verwaltung“ keinerlei Hinweis darauf, daß sich „die 75jährige Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg“ nicht in derjenigen des Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart erschöpft, daß vielmehr seit 1946 auch in Südwürttemberg Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist und wird. Wenn die Tätigkeit des neuen württembergisch-badischen Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart „württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ist, ist es dann diejenige in Bebenhausen nicht auch?

Bei der erwähnten Feier glaubte der stellvertretende Ministerpräsident von Baden-Württemberg als Badener die württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit vor 1877 mit einer Handbewegung als unbeachtlich abtun zu können. Und Jellinek sagt an der angeführten Stelle: „Das älteste deutsche Land mit besonderer, von der Justiz getrennter, von der Verwaltung unabhängiger Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bekanntlich Baden.“ Diese Worte und die erwähnte Widmung am Kopf der Nummer 19 der „Öffentlichen Verwaltung“ werden der württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1819 bis 1877 schwerlich gerecht. Mit der Aufgabe, über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu entscheiden, war dem Geheimen Rat in der württembergischen Verfassung von 1819 ein echtes Richteramt übertragen, nämlich genau die gleiche Rechtskontrolle, wie sie von 1877 an der Verwaltungsgerichtshof auszuüben hatte. Wenn bezweifelt werden will, daß der Geheime Rat als Verwaltungsgericht „von der Verwaltung unabhängig“ gewesen sei, so drängt sich die Frage auf, von welcher Verwaltungsinstanz die den Geheimen Rat bildenden Minister und Staatsräte, die selbst an der Spitze der Verwaltung standen, abhängig gewesen sein sollen. Jenem Einwand scheint aber ein überhaupt und zumal für jene Zeit unzutreffender Begriff der richterlichen Unabhängigkeit zugrunde zu liegen. Man neigt heute dazu, die Gewähr für richterliche Unabhängigkeit in einer entsprechenden formellen, von Unabsetzbarkeit sprechenden Gesetzesbestimmung zu finden. Tatsächlich gründet sich die Unabhängigkeit des Richters weithin auf seinen Willen und seinen Mut, es zu sein. Beweise für die Umkehrung dieses Satzes haben wir genug erlebt. Den Mitgliedern des Geheimen Rats stand freilich keine gesetzlich gewährleistete Unabsetzbarkeit zur Seite. Aber das beeinträchtigte, wie auch Direktor Geier a. a. O. (S. 583) ausführt, ihre Unabhängigkeit als Verwaltungsrichter nicht im geringsten. Der Geist, in dem die Verfassung ihnen diese Aufgabe übertrug, die

Einstellung der württembergischen Könige zu dieser Verfassung, die Art, in der die Mitglieder des Geheimen Rats berufen wurden – es waren die fachlich und charakterlich erlesenen württembergischen Beamten (während neuerdings die Richterstellen des Bundesverfassungsgerichts nach parteipolitischen Gesichtspunkten besetzt worden sind!) – und die Auffassung, die diese von ihrem Richteramt hatten, waren eine bessere Gewähr für innerliche richterliche Unabhängigkeit als ein Gesetzesparagraph. Es hätte einmal jemand – und wäre es der König selbst gewesen – versuchen sollen, diesen Männern eine Entscheidung nach anderen als rein sachlichen, rechtlichen Gesichtspunkten zuzumuten! Tatsächlich ist das in sechs Jahrzehnten nie vorgekommen. Und die Rechtsprechung des Geheimen Rats hat, worauf zum Beispiel + Ministerialrat Dr. Hofacker wiederholt hingewiesen hat, Entscheidungen hervorgebracht, die heute noch als leuchtende Beispiele öffentlich-rechtlicher Rechtsfindung gelten dürfen. Sie steht gleichwertig neben denjenigen auf Grund der später in Baden, Württemberg und anderwärts geschaffenen Verwaltungsrechtspflegegesetze.

Wir Württemberger sind mit Recht stolz darauf, die älteste europäische Verfassung nächst der englischen zu besitzen. Wir wollen uns den Ruhm nicht rauben lassen, ihr schon im Jahre 1819 eine echte Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Seite gestellt zu haben. *Alfred Neuschler*

### Ein neuer Fund bei Holzmaden

Unter dieser Überschrift bringt Dr. Bernhard Hauff, der Jüngere, in der Zeitschrift „Aus der Heimat“ einen Bericht mit drei Bildern über den neuen Fund eines Ichthyosaurus. Dabei ging es seltsam zu: Die Schieferbrecher beobachteten auf dem Abraum des vorhergehenden Tages in einem Schieferstück einen der kleinsten versteinerten Saurier, die je gefunden wurden. Wenige Tage später fanden die Steinbrecher einen drei Meter langen Saurier an demselben Platz im Steinbruch, von dem der kleine stammte. Die Präparation zeigte nun klar, daß der große Saurier ein Muttertier und der kleine ein Junges von ihm war; denn fünf Junge gleicher Größe lagen noch zwischen den Rippen, waren also im Leib der Mutter geblieben – wenn auch gegenüber der zu erwartenden Lage etwas verschoben. In dem Schlamm des Meeresgrundes war das „trächtige“ Muttertier ums Leben gekommen, darin versunken und so versteinert im Olschiefer der Nachwelt erhalten geblieben. Das sechste Junge ist wahrscheinlich sogar erst nach dem eingetretenen Tod der Mutter noch ausgestoßen worden (Leichengeburt), tot neben ihr liegen geblieben und mit ihr versteinert. Ähnliche Funde wurden schon früher gemacht, aber nicht in dieser Vollkommenheit. Was läßt sich nun daraus über die Ichthyosaurier schließen, worüber sich vielleicht auch mancher Laie seine Gedanken macht?

Nach dem Knochenbau ist der Ichthyosaurus (das gefun-

dene Stück gehört zur Gattung *Stenopterygius*) eine ins Wasser gegangene und vollkommen ans Wasserleben angepaßte Eidechse, so wie der Walfisch ein ebenso angepaßtes Säugetier ist. – Der Name *Ichthyosaurus* bedeutet Fischedchse. – Diese Fähigkeit zur Anpassung an das Lebensmedium bis zur äußersten Fischähnlichkeit gehört ja zu den größten Wundern und Rätseln der viele Millionen Jahre dauernden Schöpfung der Tierwelt. Fast ebenso verwunderlich ist es, daß die Wassersaurier alle mit der Kreidezeit ausgestorben sind. (J. V. Scheffel: „Er kam zu tief in die Kreide, da war es natürlich vorbei“). Eidechse! Das heißt Luftatmer mit Lungen, nicht Wasseratmer mit Kiemen wie die Fische. Die Fischedchse mußte also zum Atmen immer wieder auftauchen. Die Wirbelsäule geht daher in den unteren Lappen der Schwanzflosse, der dadurch steifer wird und beim Hinundherschlagen das Tier nach oben treibt. Aber aufs Land gehen konnte die Echse nicht mehr; denn ihre vier Gliedmaßen waren längst in Hauftaschen wie in Fausthandschuhe eingehüllt und in lange Ruder verwandelt. Also konnte die Echse auch ihre Eier nicht mehr auf dem Land ablegen, damit sie die Sonne ausbrüte. Im Meer aber war dies ausgeschlossen. Wieder findet die schöpferische Natur einen Ausweg. Das weibliche Tier behält die Eier im Mutterleib – wie das ja bei den Säugetieren allgemein üblich wurde – und brütet sie sozusagen selbst aus. Die Embryonen entwickeln sich zu fertigen Jungtieren und werden dann vom Mutterleib ausgestoßen, sobald sie lebensfähig sind und sich im Wasser selbst ernähren können. Dieser „Augenblick des Geschehens“ ist in dem neuen Fund festgehalten und in einer unvergleichlich schönen, überzeugenden und lebensnahen Weise in Stein abgebildet.

*H. Schwenkel*

### Terramycin und Gladiolen

Ein Jahrhundert Pfitzer in der Welt

Terramycin gehört zu den Wunderstoffen, die sich seit wenig mehr als einem Jahrzehnt als menschliche Heilmittel von oft märchenhaftem Erfolg die Welt erobert haben und als Antibiotica allgemein bekannt sind. Die gefährlichsten Krankheitserreger werden von diesen, aus unscheinbaren Pilzen gewonnenen Stoffen vernichtet. Mit dem Penicillin hat es begonnen; es folgten Streptomycin, Aureomycin und andere ähnliche Stoffe. Die größte Produktionsstätte dieser Antibiotica der Welt ist heute die Firma Charles Pfizer in Brooklyn. Sie aber macht gewaltige Anstrengungen, in eigenen Forschungslabatorien immer neue, immer wirksamere Antibiotica aufzufinden. Nachdem sich in den letzten Jahren gerade im Boden lebende Pilze hierbei sehr ergiebig erwiesen hatten, ließ die Firma aus aller Welt, von Alaska bis Australien, vom Amazonas zum Ganges, von Florida bis zur Schweiz Hunderttausende von Bodenproben kommen und auf ihren Pilzgehalt wie deren antibiotische Wirkung untersuchen.